Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Friederich Herzogen zu Mecklenburg ... Patent-Verordnung, zu Landes-Vergleichmäßiger Wegschaffung der Messer-Träger : Vom Dato Schwerin, den 12ten Januar. 1767.

Schwerin: bey Wilh. Bärensprung, [1767?]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873322932

Abstract: Verordnung betreffend das Verbot von hausierenden Krämern

Druck Freier a Zugang

Des

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn

herrn

Friederich,

Hirsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Heren, ze.

Patent = Verordnung,

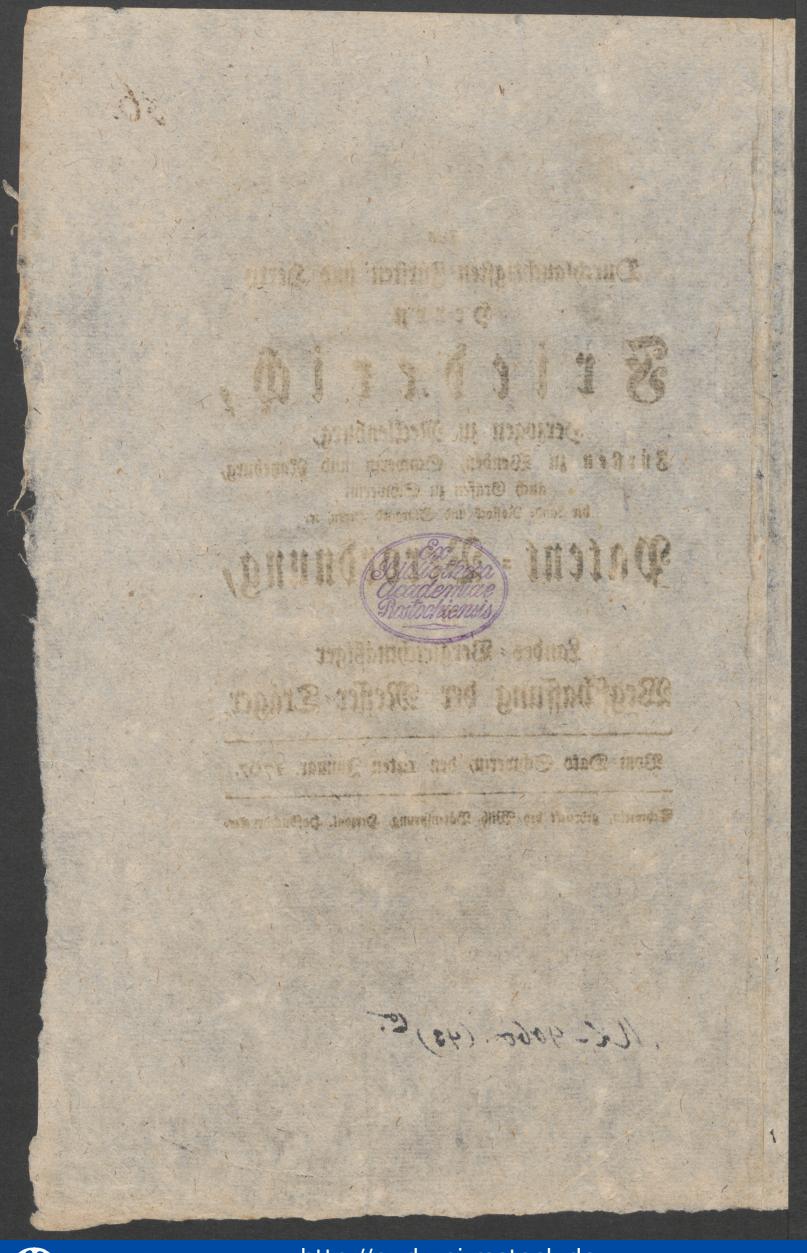
311

Landes Bergleichmäßiger Wegschaffung der Messer Träger.

Vom Dato Schwerin, den 12ten Januar. 1767.

Comerin, gedruckt ben 2Bilb. Barenfprung, Bergogi. Sofbuchdrucker.

MK-4060 (43) 6.







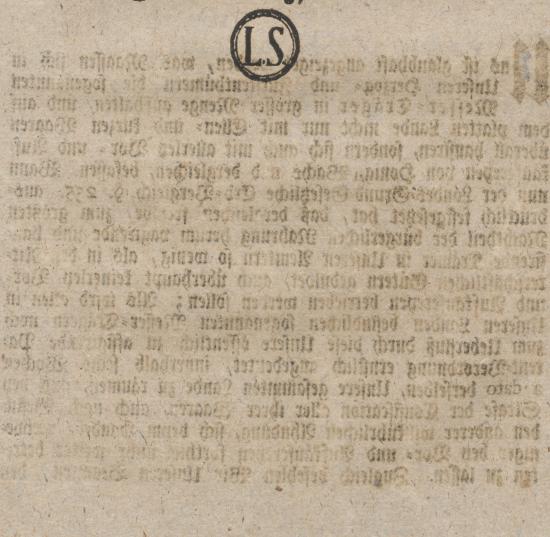
Friederich,

Herzog zu Mecklenburg,
Jurst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,
auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rossock und Stargard Herr, ic. ic.

man domination

ns ist glaubhaft angezeiget worden, was Maassen sich in Unseren Herzog= und Fürstenthümern die sogenannten Messer Träger in grosser Menge aufhalten, und auf dem platten Lande nicht nur mit Ellen= und kurzen Waaren überall haustren, sondern sich auch mit allerlen Wor = und Auf kaufereyen von Honig, Wachs und bergleichen, befassen. Wann nun der Landes-Grund-Gesetliche Erb-Pergleich &. 255. auß-drücklich festgesethat, daß dergleichen fremde, zum größten Nachtheil der burgerlichen Nahrung herum vagirende und haustrende Kramer in Unseren Alemtern so wenig, als in den Nitterschaftlichen Gutern geduldet, auch überhaupt keinerlen Vorund Aufkäuferenen betrieben werden follen; Alls wird allen in Unseren Landen befindlichen sogenannten Messer Tragern noch zum Ueberfluß durch diese Unsere offentlich zu affigirende Patent-Verordnung ernstlich angedeutet, innerhalb sechs Wochen a dato berselben, Unsere gesammten Lande zu raumen, und ben Strafe der Confiscation aller ihrer Waaren, auch nach Befinden anderer willkührlichen Alhndung, sich benm Handel, vielweniger ben Vor- und Aufkäuferenen forthin nicht weiter betreten zu lassen. Zugleich befehlen Wir Unseren Beamten, den gesammten Eingesessenen von Unserer Ritterschaft, auch allen and deren Obrigkeiten und Besehlshabern in Unseren Landen, hier mit gnädigsten Ernstes, über die Besolgung des Landes-Grunds Geseklichen Erd-Vergleichs, in Absicht auf die inehrgedachten Messer Träger, ins kunftige genau zu halten, mithin nach Vorsschrift dieser in allen Krügen und öffentlichen Hänsern zu assigirenden Patent-Verordnung, so bald die darin a dato gesetzt sechswöchige Frist abgelausen sehn wird, mit Consiscation aller Waaren der sich nachherv etwa zum Handel wiederum einsindenden Messer-Träger zu versahren, daran auch den Vermeisdung siscalischer Ahndung nicht zu ermangeln. An dem geschiedet Unser gnädigster Wille und Meinung. Urfundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unser Vesstung Schwerin, den 12. Januar. 1767.

Friederich, H. 3. 3. M.





C8 B8

10 09 03 Rostock o

5.0

C1 B1 A1 C2 B2 A2 B5 A5 20